

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Ev.- Luth.  
Kirchengemeinde Barmstedt  
vom 01.07.2021**



Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt hat am 26.04.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs Barmstedt der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Barmstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S 3866,2003 S. 61), die zuletzt durch das Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S 846,854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben

## § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie die Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden erhoben

### 1. Sargreihengräber

Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |   |            |
|---|------------|
| a. Reihengräber im Rasen für Särge über 1,20 m Länge<br>mit Rasensaat und Rasenschnitt für 25 Jahre | 1.400,00 € |
| b. Reihengräber für Särge bis 1,20 m Länge für 20 Jahre   | 250,00 €   |
| c. Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab                             | 100,00 €   |

### 2. Urnenreihengräber für 1 Urne für 20 Jahre

Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |  |          |
|--|----------|
| a. Urnengemeinschaftsgrab unter Rasen                    | 570,00 € |
| b. Urnenrasenreihengräber mit Rasensaat und Rasenschnitt | 820,00 € |

### 3. Sargwahlgrabstätten je Grabbreite für 25 Jahre

- |   |            |
|---|------------|
| a. Wahlgrabstätten  | 500,00 €   |
| b. Nebenland je qm  | 100,00 €   |
| c. Rasenwahlgrabstätten, mit Rasensaat und Rasenschnitt,                            | 1.250,00 € |
| d. Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab               | 100,00 €   |
| e. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten<br>Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr | 10,00 €    |

### f. Wiedererwerb und Verlängerung

Bei Wiedererwerb oder Verlängerung werden die Gebühren unter a. bis c. tagesweise berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

4. Urnenwahlgrabstätten für Urnen für 20 Jahre	
a. Urnenwahlgrabstätten	380,00 €
b. Urnenrasenwahlgrabstätte, mit Rasensaat und Rasenschnitt	840,00 €
c. Baumgräber für 1 Urne, mit Rasensaat und Rasenschnitt	1.000,00 €
d. Baumgräber für 2 Urnen, mit Rasensaat und Rasenschnitt	1.180,00 €
e. Wiedererwerb und Verlängerung	
Bei Wiedererwerb oder Verlängerung werden die Gebühren unter a. bis d. tagesweise berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
5. Waldgräber für 1 Urne für 20 Jahre	
a. Urnenwaldgrabstätte	700,00 €
(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für	
1. die Ausstellung einer Graburkunde	20,00 €
2. die Teilung oder Rückgabe einer Wahlgrabstätte	25,00 €
3. die Genehmigung zur Aufstellung	
a. eines liegenden Grabmals	35,00 €
b. eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	90,00 €
c. Grabeinfassung je Grabstätte	35,00 €
4. die laufende Überprüfung der Standsicherheit der stehenden Grabmale, für jedes Jahr der Verlängerung	2,00 €
5. die Reservierung einer Urnenwaldgrabstätte	86,00 €
(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie aller Nebenarbeiten, dies sind	
1. Erdbestattung	
a. Kindergräber für Särge bis 120 cm Länge	200,00 €
b. Erwachsenengräber für Särge ab 1,20 m Länge	520,00 €
2. Urnenbeisetzung	200,00 €
(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben	
a. Benutzung der Kühlräume, je Sarg	80,00 €
b. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Beisetzung	80,00 €
c. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier	60,00 €
d. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Fundamenten	
Liegeplatten und Kissensteine	60,00 €
Grabmale bis zu einer Höhe oder Breite von 100 cm	120,00 €
Grabmale über einer Höhe oder Breite von 100 cm	nach Aufwand
(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für	
a. die Ausgrabung einer Leiche	1.140,00 €
b. die Ausgrabung einer Urne	400,00 €

## **§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofunterhaltungsgebühr wird auf Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- |                          |      |
|--------------------------|------|
| a. Personalkosten        | 16%  |
| b. Maschinenkosten       | 39%  |
| c. Verwaltungskosten     | 18%  |
| d. Instandhaltungskosten | 22%  |
| e. Verbrauchskosten      | 17 % |

Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für die Dauer der Nutzungszeit berechnet werden.

## **§ 8 Zusätzliche Leistungen**

(1) Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenerstattungssatz in Höhe von 114,00 € festgelegt.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.02.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf vom 14.06.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Barmstedt, den 01.07.2021  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt  
Der Kirchengemeinderat

gez. Klaus Dieter Piepenburg  
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Lothar Dietrich  
stellv. Vorsitzender